

*Alemannorum nullo hereditatis iure* vergeben werde, sondern nur, daß Lothar es so bekommen habe. Im allgemeinen kontrastiert Suger hier die reibungslose Nachfolge in Frankreich 1137 mit den strittigen Thronfolgen in England 1135 und Deutschland 1125, betrachtet Deutschland also als ein Erbkönigtum, soweit Erben vorhanden seien. So war es gewissermaßen auch; erst 1292 wurde ein volljähriger Sohn eines allseits anerkannten Herrschers nicht zu dessen Nachfolger gewählt.

T. R.

Robert Bartlett, *Trial by Fire and Water. The Medieval Judicial Ordeal*, Oxford 1986 (Paperback 1988), Clarendon Press, 182 S., £ 8,95. – Dieses Buch behandelt mit einer ausgedehnten Quellenkenntnis nicht so sehr die rechtlichen Normen, in denen eine Anwendung von Gottesurteilen vorgeschrieben ist, als vielmehr die Berichte in der Historiographie und in der Literatur, in denen Gottesurteile erwähnt sind. Die beiden Hauptthesen, die der Vf. in Auseinandersetzung mit der älteren Forschung entwickelt, sind: 1. Die einseitigen Gottesurteile waren nicht bei allen germanischen Stämmen verbreitet, sondern finden sich vor 800 fast ausschließlich bei den Franken (und in Irland). In der nachkarolingischen Zeit verbreiten sie sich zusammen mit dem Christentum auch im Norden und Osten Europas. 2. Die Anwendung der Gottesurteile geht im Verlauf des 12. Jh. nicht zurück, und das Ende der Gottesurteile ist keine Folge der gesellschaftlichen Veränderungen des hohen MA, sondern sie hängt zusammen mit dem geistlichen Widerstand gegen diese Form der Beweisführung vor Gericht. Die Ablehnung der Ordalien durch die Kleriker wurde durch das neue Kirchenbild der gregorianischen Reform vorbereitet. Im Unterschied zu den einseitigen Ordalien gab es den Zweikampf in allen germanischen Königreichen des frühen MA.

W. H.

Arthur P. Monahan, *Consent, Coercion, and Limit. The Medieval Origins of Parliamentary Democracy*, Leiden 1987, E. J. Brill, XXI u. 345 S. – Der Vf. geht von der Überlegung aus, daß die Konzepte „Konsens“ und „Limit“ sowie der damit verbundene „Zwang“ im politischen Denken des MA vorhanden waren, ihre damalige Bedeutung sich dem Verständnis aber nicht leicht erschließt. Das Erfordernis des „popular consent“ hat seine Wurzeln weniger im Alten Testament, wohl aber in der römisch-griechischen Tradition, in der Entscheidungspraxis des frühen Christentums und auch in den Gewohnheiten der germanischen Stämme. Augustins Versuch, den Staat von der *iustitia* her zu definieren, wirkte als Leitthema weiter bis zur Aristoteles-Rezeption des 13. Jh. Seit dem 12. Jh. zeichnete sich im Leben der Kirche, in der Kanonistik, in der Staatsliteratur und allmählich auch in der Staatswirklichkeit eine Auseinandersetzung mit den Problemen der drei im Titel genannten Konzepte ab. M. sucht diese Entwicklung u. a. über Johannes von Salisbury, Bernhard von Clairvaux, Gratian, Thomas von Aquin, Aegidius von Rom und Johann von Paris bis zu Marsilius und Ockham nachzuzeichnen. Er behandelt ausführlich (und manchmal in enger Anlehnung an Forscher wie G. Post oder G. de Lagarde) den Satz *quod omnes tangit*, das frühe Repräsentationsprinzip, das Konzept der *plena potestas*. Mitunter wird man Fragezeichen setzen dürfen. Der Rez. hat mit Erstaunen gelesen, daß es in Italien und Deutschland eine städtische Demokratie gab, welche sich darin äußerte, daß die Bürgerschaften „equality of participation and decision making“ im Inneren und „political sovereignty“ nach außen erstrebten (S. 149) – eine Aussage, die der Vielfalt des Städtewesens nicht